

FALL 1 Vereinsmeiereien

- I. Der ordnungsgemäß mit dem nach § 64 Satz 1 BGB notwendigen Inhalt in das Vereinsregister eingetragene Amateur-Tennisclub TC München e.V. (TC e.V.) hat eine rechtswirksam zustande gekommene Satzung mit folgendem Wortlaut in Auszügen:

"Der Vorstand besteht aus drei Personen, dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Kassenwart. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich."

Später wurde die Satzung um folgenden Passus erweitert:

"Dienstleistungsverträge jeglicher Art bedürfen der vorherigen Zustimmung durch die Mitgliederversammlung, soweit das vertraglich zu zahlende übliche Entgelt EUR 5.000 überschreitet."

Diese Änderung wurde nicht in das Vereinsregister eingetragen.

Für den 1. Mai 2011 lud der Vorsitzende des Clubs A seinen Stellvertreter B und den Kassenwart K ordnungsgemäß zu einer Vorstandssitzung. Die Ladung enthielt u. a. den Tagesordnungspunkt "Durchführung des landesoffenen Tennisturniers am 15. Juli 2011". In Abwesenheit des entschuldigten K beschließen A und B, einen Schaukampf zwischen den Tennisprofis C und D in das Turnierprogramm aufzunehmen. A soll versuchen, C und D zu verpflichten. A gelingt dies gegen ein - übliches - Entgelt von je EUR 10.000.

- II. Als K von dem kostspieligen Engagement der Tennisprofis hört, kommt es zu einer schweren Auseinandersetzung im Vorstand, aufgrund deren sich A entschließt, sein Vorstandsamt mit Wirkung zum 30. Mai 2011 niederzulegen. Sein Ausscheiden wird drei Monate später in das Vereinsregister eingetragen. Am 15. Juni 2011 erhält er einen Anruf des Sportartikelherstellers H, der den TC e.V. seit Jahren beliefert. H, der vom Rücktritt des A noch nichts gehört hat, fragt, ob er wie im Vorjahr auch diesmal wieder 500 Bälle für das Turnier liefern solle. A, immer noch voller Ärger über den TC e.V. und insbesondere über den Kassenwart K, bedankt sich für die Nachfrage und bestellt "vorsorglich" 10.000 Bälle. Er verschweigt dabei seinen Rücktritt als Vorstand. Die 10.000 Tennisbälle werden pünktlich zu Turnierbeginn an den TC e.V. ausgeliefert.

Wegen Dauerregens erscheinen zum dreitägigen Tennisturnier kaum zahlende Zuschauer. Mehr schlecht als recht wird das Tennisturnier unter Ausnutzung der Regenspauzen abgewickelt. Das für den ersten Tag angesetzte Schauturnier zwischen C und D muss nach dem 1. Satz abgebrochen werden.

Bearbeitervermerk:

1. Können C und D gleichwohl auf Zahlung von je EUR 10.000 bestehen, wenn K einwendet, die Engagements seien unwirksam? Im Übrigen müssten die Entgelte wegen vorzeitigen Abbruchs ohnehin gekürzt werden.
2. Bestehen Ansprüche des H gegen den TC e.V. wegen des Kaufs der 10.000 Tennisbälle, von denen nur 500 gebraucht wurden?